



## Beherbergungssteuer

Allgemeine Informationen für Beherbergungsgäste

Am 15.06.2023 wurde im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf die Satzung zur Beherbergungssteuer beschlossen. Die Steuer wird seit dem 01.01.2024 erhoben.

### Was ist die Beherbergungssteuer?

Besteuert wird die Erlangung einer Beherbergungsleistung gegen Entgelt. Dies können beispielsweise Zimmer in Hotels, Motels, Pensionen oder Gästehäusern sein. Dabei ist unerheblich, ob die Beherbergungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Das heißt, dass auch sogenannte Tageszimmer unter die Beherbergungssteuer fallen.

### Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Beherbergungsgast. Also grundsätzlich alle Personen, die in der Landeshauptstadt Düsseldorf entgeltlich in einem Beherbergungsbetrieb übernachten.

Steuerentrichtungspflichtige sind die Betreibenden der Beherbergungsbetriebe. Diese sind dazu verpflichtet die Steuer vom Gast einzuziehen und im Rahmen einer Steueranmeldung an die Landeshauptstadt Düsseldorf abzuführen.

### Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?

Der Steuersatz beträgt pro Person und pro Übernachtung 3 Euro.

### Hinweis:

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Betreiber Ihrer Unterkunft gesetzlich verpflichtet sind, die Beherbergungssteuer von Ihnen als Beherbergungsgast zu erheben.

Das heißt für Sie konkret, sofern Sie vor Ort keinen der unten aufgeführten Befreiungstatbestände nachweisen können, ist die Beherbergungssteuer in Ihrer Beherbergungsstätte zu entrichten.

### Wer ist von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit?

Von der Zahlung der Beherbergungssteuer sind befreit:

- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Aufenthalte von Klassenfahrten, Schulfahrten, Berufskollegs und Jugendfahrten mitsamt deren Begleitpersonen
- entgeltliche Übernachtungen bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb ab dem 22. Tag



Um nachweisen zu können, dass Sie von der Steuer befreit sind, können Sie den von der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Verfügung gestellten Vordruck „Meldeschein für steuerbefreite Gäste“ nutzen und diesen in der von Ihnen gewählten Unterkunft abgeben. Hierfür können Sie den Vordruck „Meldeschein für steuerbefreite Gäste“ verwenden, welchen wir in deutscher und englischer Sprache anbieten. Den Vordruck finden Sie auf derselben Internetseite, auf welcher Sie auch dieses Informationsschreiben gefunden haben oder unter folgendem Link: [www.duesseldorf.de/steueramt/beherbergungssteuer](http://www.duesseldorf.de/steueramt/beherbergungssteuer).

### **Wie bekomme ich meine gezahlte Steuer erstattet?**

Im Nachhinein können Sie in begründeten Ausnahmefällen Erstattungsansprüche beim Steueramt der Landeshauptstadt Düsseldorf geltend machen.

Hierfür können Sie den Vordruck „Rückerstattungsformular“ verwenden, welchen wir in deutscher und englischer Sprache anbieten. Den Vordruck finden Sie auf derselben Internetseite, auf welcher Sie auch dieses Informationsschreiben gefunden haben oder unter folgendem Link: [www.duesseldorf.de/steueramt/beherbergungssteuer](http://www.duesseldorf.de/steueramt/beherbergungssteuer).

### **Müssen auch Übernachtungen, die beruflich bedingt sind, besteuert werden?**

Ja.

Beruflich bedingte Übernachtungen sind nicht von der Zahlung der Steuer befreit.

### **Bestehen weitere Fragen zur Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Düsseldorf?**

Weitere Informationen finden Sie in unserer Rubrik „Häufig gestellte Fragen zur Beherbergungssteuer“ auf der Internetseite der Beherbergungssteuer. Des Weiteren können Sie Ihre Fragen an das Sachgebiet Beherbergungssteuer des Steueramtes stellen:

Telefon: +49211 8929899

E-Mail: [beherbergungssteuer@duesseldorf.de](mailto:beherbergungssteuer@duesseldorf.de)

Postanschrift:

Landeshauptstadt Düsseldorf

Steueramt

40200 Düsseldorf